

Geschäftszahl 2020-0.723.953**STELLUNGNAHME**

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden

Betrifft: geplante Novellierungen der Bestimmungen betreffend die Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen

Als Mitbegründerin des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen an der TU Wien, deren Vorsitzende ich jahrelang war, sowie ehemalige Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (1995-97), möchte ich zu einigen Punkten des geplanten Bundesgesetzes kurz Stellung nehmen.

Positiv ist an diesem Entwurf vor allem die Einstufung der Missachtung des Frauenförderungsgebots als Diskriminierung (§42 Abs 8) einzustufen.

Für außerordentlich problematisch halte ich hingegen die geplante Änderung der Rekrutierung der Mitglieder des Arbeitskreises:

1. die Vorgabe zur genauen Festlegung der Paritäten für die Arbeitskreise in der Satzung,
2. die Wahl der Arbeitskreismitglieder durch die diversen Personengruppen an der Universität und
3. die Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Mitgliedschaft im Senat und im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen.

Meiner Erfahrung nach, hängt die Wirksamkeit der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen in der Erfüllung ihre Aufsichts- und Kontrollaufgaben entscheidend von den Kompetenzen ihrer Mitglieder, ihrem vollen persönlichen Engagement sowie Ihrer Integrität ab. Es geht darum, Ausschreibungstexte sowie umfangreiche Bewerbungsunterlagen zu prüfen, oft innerhalb kurzer Fristen, um zu sachkundigen Einschätzungen sowie gesetzeskonformen Entscheidungen zu gelangen. Um dies zu gewährleisten, sind sowohl Erfahrung als auch ein immer wieder hoher zeitlicher Aufwand notwendig.

Eine Wahl ist kein geeignetes Auswahlverfahren für Personen, die diese Anforderungen erfüllen sollen. Denn sie öffnet die Arbeitskreise potentiell auch Bewerber*innen, die sich nicht unbedingt der Gleichbehandlung und Antidiskriminierung verpflichtet fühlen und/oder nicht bereit zu einem hohem persönlichen Einsatz sind.

Ich halte auch die in der Satzung der Universität festzulegende Parität für eine unnötige Erschwernis, da es ohnehin immer wieder schwierig ist Personen zu finden, die bereit sind und/oder es mit ihren anderen beruflichen Verpflichtungen vereinbaren können, im Arbeitskreis mitzuarbeiten. Es wäre hingegen wohl sinnvolle, statt einer Parität vorzusehen, dass alle Personengruppen im Arbeitskreis vertreten sein sollen.

Andererseits ist mir nicht einsichtig, weshalb Mitgliedschaft im Arbeitskreis und im Senat einander ausschließen sollten. Solange der Frauenanteil vor allem an den Professor*innen an

einer Universität gering ist, sollten m.E. keine Hürden für ein Engagement in universitären Gremien aufgebaut werden.

Ich halte die Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen für ein einzigartiges und ganz zentrales Aufsichts- und Kontrollgremium der Universitäten, das die Fairness der Auswahlverfahren unter Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsgesichtspunkten garantieren soll.

Daher möchte ich dringend ersuchen, die derzeitigen Formulierungen im aktuell geltenden Gesetz zu den obigen Punkten in der Novelle des UG 02 zur Besetzung der Arbeitskreise unverändert beizubehalten.

Abschließend möchte ich zum besonders sensiblen Punkt einer Wahl anmerken, dass auch die Mitglieder anderer, vergleichbarer Kontrollorgane nicht gewählt, sondern ernannt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Ina Wagner".

Univ. Prof. Dr. Ina Wagner
Professorin i.R., Technische Universität Wien